



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0006-I/PR3/2017  
DVR:0000175

Wien, am 10. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 10. März 2017 unter der **Nr. 12293/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nutzung von Gleisanlagen im Raum Bleiburg/Pliberk während der jährlichen rechtsextremen Ustaša-Feier gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich – laut Auskunft der ÖBB Holding AG – wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 sowie 8 und 9:

- *Mehrere hundert Personen nutzen die Gleisanlage/Eisenbahnanlage während der jährlich stattfindenden Ustaša-Feier in Bleiburg/Pliberk zum Zwecke des Zutritts zum Veranstaltungsgelände (siehe Beilage 5 & 6). Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird dies a) von wem genehmigt, b) seitens des betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens akzeptiert?*
- *Falls keine gesetzliche Grundlage und/oder kein Genehmigungstatbestand vorliegen sollten: Warum wird diese "Nutzung" der Gleisanlage/Eisenbahnanlage seitens des betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmens geduldet?*
- *Mehrere hundert Personen nutzen die Gleisanlage/Eisenbahnanlage während der jährlich stattfindenden Ustaša-Feier in Bleiburg/Pliberk, um während der Feier auf den Gleisen bzw. im Gleisbett zu sitzen und zu stehen (siehe Beilagen 2-7). Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird dies a) von wem genehmigt, b) seitens des betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens akzeptiert?*
- *Falls keine gesetzliche Grundlage und/oder kein Genehmigungstatbestand vorliegen sollten: Warum wird diese "Nutzung" der Gleisanlage/Eisenbahnanlage seitens des betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmens geduldet?*
- *Etliche der obgenannten Personen verrichten während der jährlichen Ustaša Feier in Bleiburg/Pliberk neben oder auf den Gleisen bzw. der Gleisanlage ihre Notdurft. Auf*

*welcher gesetzlichen Grundlage wird dies a) von wem genehmigt, b) seitens des betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens akzeptiert?*

- *Falls keine gesetzliche Grundlage und/oder kein Genehmigungstatbestand vorliegen sollten: Warum wird diese "Nutzung" der Gleisanlage/Eisenbahnanlage seitens des betreffenden Eisenbahninfrastrukturunternehmens geduldet?*
- *Ist das Ablegen von persönlichen Gegenständen, etwa Bierkisten oder Rucksäcken, durch das EisenbahnG und die Eisenbahnschutzvorschriften gedeckt?*
- *Ist das Hissen von Fahnen und Flaggen auf Gleiskörpern während solcher Feiern (siehe z.B. Beilage 7) erlaubt?*

Gemäß § 47 (1) des Bundesgesetzes über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) ist das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme der hierfür bestimmten Stellen, nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet.

Nähere Verhaltensbestimmungen für Bahnbenützer in Form von Ge- und Verboten sind in der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften EisbSV) enthalten. Danach ist das Betreten von Eisenbahnanlagen nur an den hierfür bestimmten Stellen erlaubt. Zuwiderhandlungen gegen diese Gebots- und Verbotsbestimmungen sind als Verwaltungsübertretungen strafbar. Gemäß Angaben des Infrastrukturbetreibers (ÖBB Infrastruktur) ist die Nutzung der Gleisanlage während der Veranstaltung nicht gestattet und wurde auch nicht genehmigt. Von Seiten des Infrastrukturbetreibers wurde und wird die Gleisbetretung durch Vermerk in der entsprechenden Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt untersagt und somit auch nicht geduldet.

#### Zu Frage 7:

- *Auf den Gleiskörpern werden auch Gegenstände abgelegt, darunter Rucksäcke, Bierkisten, Müll, usw. (siehe u.a. Beilage 5). Durch wen und wann wurde nach Abschluss der bislang letzten Feiern im Mai 2015 und im Mai 2016 die Verkehrstüchtigkeit der Gleisanlage a) überprüft, b) nötigenfalls wiederhergestellt? Wer kam für diese Kosten auf?*

Die Überprüfung der Gleise wurde nach Angaben der ÖBB Infrastruktur durch die zuständige Abteilung durchgeführt und die dafür erforderlichen Aufwände wurden dem Veranstalter verrechnet.

Zu Frage 10:

- *Welche Behörde ist für den Schutz der Gleisanlagen bei solchen Großveranstaltungen zuständig?*

Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt nach veranstaltungsrechtlichen Grundlagen und hat die Untersagung der Gleisbetretung zu berücksichtigen. Für die Einhaltung von veranstaltungsrechtlichen Auflagen und behördlichen Vorgaben ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Die ÖBB Infrastruktur AG gibt als Infrastrukturbetreiber im Rahmen von Abstimmungsgesprächen entsprechende Auflagen bekannt.

Zu Frage 11:

- *Auch im Mai 2017 wird wieder eine Feier in Bleiburg/Pliberk stattfinden. Sind VertreterInnen a) des Verkehrsministeriums, b) der Österreichische Bundesbahnen-Holding AG oder c) der ÖBB-Infrastruktur AG in die Vorbereitungen einbezogen? Wenn ja in welcher Weise jeweils, wenn nein warum nicht?*

In die Vorbereitungen für eine im Mai 2017 im Raum Bleiburg/Pliberk geplante Feier wurden keine VertreterInnen des Verkehrsministeriums geladen. Nach Angaben der ÖBB ist die ÖBB Infrastruktur AG als Infrastrukturbetreiber im Rahmen von Abstimmungsgesprächen seitens der BH Völkermarkt eingebunden.

In Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen bei der Errichtung von Anlagen oder der Vornahme sonstiger Handlungen in der Nähe von Eisenbahnanlagen, ergibt sich eine mögliche Beziehung des jeweils berührten Eisenbahnunternehmens.

Zu Frage 12:

- *Wird den Veranstaltern auch 2017 die Benützung von Gleisanlagen und Gleiskörper erlaubt bzw. falls nein, wie wird sichergestellt, dass Gleisanlagen und Gleiskörper bei Nichtgenehmigung auch nicht benützt werden?*

Die ÖBB Infrastruktur AG gibt an, dass auch 2017 die Benutzung der Gleisanlagen im Rahmen der Veranstaltung nicht erlaubt wird und für die Einhaltung der Auflagen der Veranstalter verantwortlich ist.

Mag. Jörg Leichtfried



